

Orientierungshilfe zur Unterscheidung datenschutzrechtlicher Einwilligungen und Einwilligungen nach § 22 KUG bei Foto- und Filmaufnahmen sowie deren Veröffentlichung

Ausgangspunkt

In der Praxis wird häufig gefragt: „Brauche ich eine Einwilligung?“

Diese Frage lässt sich jedoch erst beantworten, wenn geklärt wurde, welchem Zweck die konkrete Verarbeitung personenbezogener Daten dient und welches Rechtsregime Anwendung findet.

Nicht jede Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach denselben Vorschriften. Nicht jede Veröffentlichung erfordert eine Einwilligung.

Bei Foto- und Filmaufnahmen sind insbesondere zwei Rechtsbereiche zu unterscheiden: die datenschutzrechtlichen Anforderungen des KDG und das Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG.

Die entscheidende Frage lautet daher zunächst nicht, wie eine Einwilligung eingeholt werden kann, sondern ob sie nach dem jeweils anwendbaren Recht überhaupt erforderlich ist.

Schritt 1: Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Beispiele:

- ☐ Fotos oder Filmaufnahmen, auf denen Personen erkennbar oder identifizierbar sind
- ☐ Interviews mit identifizierbaren Personen
- ☐ Tonaufnahmen oder O-Töne, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können
- ☐ Namensnennungen oder andere unmittelbar identifizierende Angaben

- ☐ Bildunterschriften, Ortsangaben oder sonstige Begleitinformationen, die eine Identifizierung ermöglichen
- ☐ Kombinationen aus Bildern, Texten oder weiteren Informationen, durch die Personen identifizierbar werden

Nein: Werden im Rahmen der betrachteten Verarbeitung tatsächlich keine personenbezogenen Daten verarbeitet, ist insoweit keine weitere datenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Ja: Weiter zu Schritt 2.

Schritt 2: Erfolgt die Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken?

Ja

↓

Medienprivileg nach § 55 KDG, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

↓

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des KDG treten im gesetzlich bestimmten Umfang zurück. Die ausdrücklich fortgeltenden Vorschriften und die besonderen Regelungen des § 55 KDG bleiben zu beachten.

↓

Bei Bildnisveröffentlichungen das Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG prüfen.

↓

Weiter zu Schritt 3.

Nein

↓

Allgemeine Vorschriften des KDG anwenden, soweit keine besondere gesetzliche Regelung eingreift.

↓

Geeignete Rechtsgrundlage für die konkrete Verarbeitung prüfen.

↓

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung ist eine mögliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie ist nicht erforderlich, wenn die konkrete Verarbeitung auf eine andere einschlägige Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Soll die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruhen, müssen die Voraussetzungen des § 8 KDG erfüllt sein.

↓

Bei Bildnisveröffentlichungen zusätzlich das Recht am eigenen Bild berücksichtigen.

↓

Weiter zu Schritt 3.

Schritt 3: Welche Einwilligung kommt überhaupt in Betracht?

Erst nach der Bestimmung des anwendbaren Rechtsregimes stellt sich die Frage, ob eine Einwilligung erforderlich ist.

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die konkrete Verarbeitung beziehungsweise Veröffentlichung bereits aufgrund einer anderen gesetzlichen Rechtsgrundlage oder einer gesetzlichen Ausnahme zulässig ist.

Kommt eine Einwilligung in Betracht, muss sorgfältig zwischen der datenschutzrechtlichen Einwilligung nach dem KDG und der Einwilligung nach § 22 KUG unterschieden werden. Beide betreffen unterschiedliche rechtliche Anforderungen.

1. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 8 KDG

Zweck: Rechtliche Legitimation einer konkreten Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit die Verarbeitung auf eine Einwilligung gestützt werden soll.

Typische Anwendungsbereiche, in denen eine Einwilligung in Betracht kommen kann:

- ✓ Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos auf einer Internetseite
- ✓ Verwendung personenbezogener Fotos in einer Imagebroschüre
- ✓ Recruitingkampagne mit identifizierbaren Beschäftigten
- ✓ Werbeflyer mit erkennbaren Personen
- ✓ sonstige nichtjournalistische Öffentlichkeitsarbeit mit personenbezogenen Darstellungen

Wichtig

Bei diesen Beispielen ist nicht automatisch eine datenschutzrechtliche Einwilligung erforderlich. Zunächst ist zu prüfen, ob die konkrete Verarbeitung auf eine andere geeignete Rechtsgrundlage nach dem KDG gestützt werden kann.

Andere datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Außerhalb des Medienprivilegs kann die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung zulässig sein, wenn eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage vorliegt.

Für Pfarreien, Ordinariate und andere kirchliche Stellen kommt insbesondere § 6 Abs. 1 lit. f KDG in Betracht, soweit die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt. Ob dies auch die konkrete Verwendung und Veröffentlichung personenbezogener Fotoaufnahmen umfasst, ist anhand des jeweiligen Zwecks und der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Daneben können andere Rechtsgrundlagen einschlägig sein, etwa § 6 Abs. 1 lit. c KDG, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist. Die Interessenabwägung nach § 6 Abs. 1 lit. g KDG steht dagegen nicht uneingeschränkt zur Verfügung.

Einwilligungen nach KDG und KUG

Insbesondere sind die gesetzlichen Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben kirchlicher Stellen zu beachten.

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage ist das Recht am eigenen Bild nach den §§ 22 und 23 KUG zu berücksichtigen. Eine datenschutzrechtlich zulässige Verarbeitung ersetzt nicht automatisch eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung nach § 22 KUG.

Wird die Verarbeitung auf eine Einwilligung gestützt, müssen die Voraussetzungen des § 8 KDG erfüllt sein. Dazu gehören insbesondere Freiwilligkeit, Informiertheit und die eindeutige Erklärung oder bestätigende Handlung der betroffenen Person.

2. Einwilligung nach § 22 KUG

Rechtsgrundlage: § 22 Kunsturhebergesetz (KUG)

Zweck: Gestattung der Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung eines Bildnisses einer erkennbaren oder identifizierbaren Person.

Typische Veröffentlichungen, bei denen die Einwilligungsfrage besonders sorgfältig zu prüfen ist:

- ✓ Porträtfoto einer einzelnen Person
- ✓ identifizierende Nahaufnahme
- ✓ Interviewfoto
- ✓ Titelbild mit hervorgehobener Person
- ✓ sonstige identifizierende Einzelaufnahme

Wichtig

Nach § 22 KUG bedarf die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses grundsätzlich der Einwilligung der abgebildeten Person. Eine Einwilligung ist jedoch nicht erforderlich, soweit eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG eingreift und keine berechtigten Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen.

Die Einwilligung nach § 22 KUG ist von einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach dem KDG zu unterscheiden. Ob und welche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage

zusätzlich erforderlich ist, bestimmt sich nach dem für die konkrete Verarbeitung geltenden Rechtsregime.

Sind für eine konkrete Verarbeitung sowohl eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach dem KDG als auch eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich, können beide grundsätzlich in einer gemeinsamen Erklärung eingeholt werden. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen rechtlichen Anforderungen erfüllt sind und für die betroffene Person eindeutig erkennbar ist, welche Verarbeitungen und Veröffentlichungen von ihrer Einwilligung umfasst sein sollen. Die rechtliche Unterscheidung zwischen beiden Einwilligungen bleibt auch bei einer gemeinsamen Erklärung bestehen.

Eine Einwilligung nach dem KUG kann grundsätzlich auch ohne Schriftform erklärt werden. Aus Gründen der Nachweisbarkeit und zur Vermeidung späterer Streitigkeiten empfiehlt sich bei geplanten Veröffentlichungen eine dokumentierte Einwilligung, aus der insbesondere der vorgesehene Veröffentlichungszweck und die Verwendungsformen erkennbar sind.

Schritt 4: Greifen Ausnahmen?

Nicht jede Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses setzt eine Einwilligung voraus.

Nach § 23 Abs. 1 KUG können Bildnisse unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

Zu prüfen sind insbesondere:

- ☐ Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)
- ☐ Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)
- ☐ Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)

Wichtig

Die gesetzlichen Ausnahmen sind anhand der konkreten Aufnahme und ihres Veröffentlichungskontexts zu prüfen.

Nicht jede Gruppenaufnahme ist bereits ein Bild einer Versammlung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG. Ebenso ist eine Person nicht schon deshalb Beiwerk, weil sie sich gemeinsam mit anderen Personen auf einem Bild befindet.

Auch wenn eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG eingreift, ist die Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 KUG unzulässig, wenn dadurch berechnigte Interessen der abgebildeten Person verletzt werden.

Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Art der Darstellung, der Veröffentlichungszweck, der Kontext und die möglichen Auswirkungen auf die betroffene Person zu berücksichtigen.

Kinder und Jugendliche

Bei Veröffentlichungen von Kindern und Jugendlichen zusätzlich prüfen:

- ☐ Welche Bedeutung hat die konkrete Darstellung für den journalistischen oder sonstigen Veröffentlichungszweck?
- ☐ Werden die Persönlichkeitsrechte und besonderen Schutzinteressen des Kindes oder Jugendlichen angemessen berücksichtigt?
- ☐ Liegt eine identifizierende Einzelaufnahme oder eine besonders persönliche Darstellung vor?
- ☐ Greift eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG?
- ☐ Stehen der Veröffentlichung berechnigte Interessen des Kindes oder Jugendlichen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegen?
- ☐ Ist eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich?
- ☐ Verfügt der Minderjährige über die für die konkrete Entscheidung erforderliche Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit?
- ☐ Welche Rechte und Vertretungsbefugnisse stehen den Sorgeberechtigten im konkreten Fall zu?

Einwilligungen nach KDG und KUG

- ☐ Wurde der Wille des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem Entwicklungsstand berücksichtigt?
- ☐ Ist die Veröffentlichung auch unter Berücksichtigung des besonderen kirchlichen Schutzauftrags verantwortbar?

KDSZ-Hinweis: Einwilligungen bei Minderjährigen

Bei Minderjährigen ist zu unterscheiden, ob sie Bedeutung und Tragweite der konkreten Bildnisveröffentlichung selbst hinreichend erfassen und beurteilen können.

Die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit richtet sich nach dem individuellen Entwicklungsstand und den Umständen der beabsichtigten Veröffentlichung. Eine starre gesetzliche Altersgrenze für eine Einwilligung nach § 22 KUG besteht nicht.

Soweit eine Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich ist, sind deren Vertretungsbefugnisse zu beachten. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann insbesondere bei Veröffentlichungen von erheblicher Bedeutung das Einvernehmen beider Sorgeberechtigten erforderlich sein.

Auch wenn Sorgeberechtigte wirksam einwilligen können, ist der Wille des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Ist der Minderjährige für die konkrete Bildnisveröffentlichung selbst einsichts- und einwilligungsfähig und ist seine Einwilligung erforderlich, darf diese nicht durch eine entgegenstehende Zustimmung der Sorgeberechtigten ersetzt werden. Soweit eine Veröffentlichung ohne Einwilligung aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme in Betracht kommt, sind der geäußerte Wille und die besonderen Schutzinteressen des Minderjährigen bei der rechtlichen Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Typische Fallbeispiele

Situation	Regelmäßige Prüfung
Journalistische Reportage über eine Jugendfreizeit	§ 55 KDG prüfen; anschließend Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG und besondere Schutzinteressen Minderjähriger berücksichtigen
Porträtfoto eines Ministranten	Veröffentlichungszweck bestimmen; Einwilligung nach § 22 KUG regelmäßig besonders relevant; Einsichtsfähigkeit und elterliche Sorge prüfen
Gruppenfoto einer Wallfahrt	Veröffentlichungszweck bestimmen; mögliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG prüfen; Gruppencharakter allein genügt nicht
Mitarbeiterporträt auf einer Homepage	Allgemeine Vorschriften des KDG prüfen, soweit kein Medienprivileg eingreift; geeignete Rechtsgrundlage und Anforderungen des Rechts am eigenen Bild berücksichtigen
Recruitingfilm mit Beschäftigten	Allgemeine Vorschriften des KDG und gegebenenfalls Beschäftigtendatenschutz prüfen; Freiwilligkeit einer etwaigen Einwilligung besonders beachten
Werbeflyer mit identifizierbaren Personen	Allgemeine Vorschriften des KDG prüfen; Rechtsgrundlage und Recht am eigenen Bild gesondert beurteilen

Schritt 5: Kindeswohl und Persönlichkeitsrechte

Vor der Veröffentlichung von Bildnissen Minderjähriger prüfen:

- ☐ Welche Bedeutung hat die konkrete Darstellung für den journalistischen oder sonstigen Veröffentlichungszweck?
- ☐ Werden die Persönlichkeitsrechte und besonderen Schutzinteressen des Kindes oder Jugendlichen angemessen berücksichtigt?
- ☐ Liegt eine besonders persönliche, sensible oder möglicherweise bloßstellende Darstellung vor?
- ☐ Besteht ein berechtigtes Informationsinteresse an der konkreten Darstellung?

Einwilligungen nach KDG und KUG

- ☐ Sind die Voraussetzungen einer ggf. erforderlichen Einwilligung nach § 22 KUG erfüllt?
- ☐ Greift eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG, und stehen ihr keine berechtigten Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegen?
- ☐ Wurden die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen sowie gegebenenfalls die Vertretungsbefugnisse der Sorgeberechtigten geprüft?
- ☐ Können andere Bildausschnitte oder weniger identifizierende Darstellungen bei der Abwägung sinnvoll berücksichtigt werden?
- ☐ Sind mögliche längerfristige Auswirkungen der Veröffentlichung bedacht?
- ☐ Ist die Veröffentlichung auch unter Berücksichtigung des besonderen kirchlichen Schutzauftrags verantwortbar?

Besondere Anforderungen bei digitalen Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien können besondere Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen entstehen.

Zu berücksichtigen sind je nach Einzelfall insbesondere:

- ☐ große oder internationale Reichweite
- ☐ Auffindbarkeit über Suchmaschinen
- ☐ längerfristige Speicherung und Verfügbarkeit
- ☐ Weiterverbreitung durch Dritte
- ☐ Screenshots, Kopien und Kontextverlust
- ☐ algorithmisch beeinflusste Verbreitung
- ☐ mögliche KI-gestützte Auswertung oder Weiterverarbeitung

Diese Umstände schließen eine Veröffentlichung nicht aus. Sie können jedoch bei der Beurteilung der Persönlichkeitsrechte und insbesondere bei der Interessenabwägung nach § 23 Abs. 2 KUG von Bedeutung sein.

Bei einer Einwilligung ist zudem darauf zu achten, dass die betroffene Person über die vorgesehenen Veröffentlichungsformen und deren wesentliche Tragweite hinreichend informiert ist.

Auch beim Widerruf ist zwischen beiden Einwilligungsarten zu unterscheiden. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 8 KDG kann grundsätzlich jederzeit mit Wir-

Einwilligungen nach KDG und KUG

kung für die Zukunft widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt. Für die Einwilligung nach § 22 KUG gelten dagegen eigenständige rechtliche Maßstäbe. Ihre Widerruflichkeit ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der einschlägigen Rechtsprechung zu beurteilen. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen sollten bereits bei der Gestaltung von Einwilligungserklärungen berücksichtigt werden.

Die häufigsten Fehler

- ✗ Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten brauche ich eine Einwilligung.
- ✓ Eine Einwilligung ist nur eine mögliche Rechtsgrundlage. Soweit die allgemeinen Vorschriften des KDG gelten, ist zunächst zu prüfen, ob eine andere geeignete Rechtsgrundlage die Verarbeitung erlaubt.

- ✗ Das Medienprivileg ersetzt jede Einwilligung.
- ✓ Bei einer nach § 55 KDG privilegierten Verarbeitung ist keine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 8 KDG erforderlich. Das Recht am eigenen Bild und die besonderen Anforderungen des § 55 KDG bleiben zu beachten.

- ✗ Für jede Bildnisveröffentlichung ist eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich.
- ✓ Eine Einwilligung kann entbehrlich sein, wenn eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG eingreift und keine berechtigten Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen.

- ✗ Eine datenschutzrechtliche Einwilligung und eine Einwilligung nach § 22 KUG sind dasselbe.
- ✓ Beide beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und betreffen unterschiedliche rechtliche Anforderungen. Ihre Voraussetzungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht zu prüfen.

Einwilligungen nach KDG und KUG

- ✗ Bei Minderjährigen genügt immer die Einwilligung eines Elternteils.
- ✓ Maßgeblich sind die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen sowie gegebenenfalls die sorgerechtlichen Vertretungsbefugnisse. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann das Einvernehmen beider Sorgeberechtigten erforderlich sein.

- ✗ Eine einmal erteilte Einwilligung erlaubt jede spätere Verwendung des Bildmaterials.
- ✓ Entscheidend ist, welche Verarbeitungen und Veröffentlichungen von der jeweiligen Einwilligung umfasst sind. Eine Verwendung für andere Zwecke kann eine erneute rechtliche Prüfung erfordern.

Die Goldene Regel

Nicht jede Einwilligung ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung.

Vor jeder Einwilligungsprüfung ist zunächst das anwendbare Rechtsregime zu bestimmen.

Leitlinie des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

In der Praxis entstehen Unsicherheiten häufig nicht durch das Fehlen einer Einwilligung, sondern durch die Vermischung unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen.

Das KDSZ Bayern empfiehlt deshalb, jede Prüfung mit der Bestimmung des konkreten Verarbeitungszwecks und des anwendbaren Rechtsregimes zu beginnen. Erst anschließend ist zu klären, welche gesetzlichen Anforderungen gelten und ob eine Einwilligung überhaupt erforderlich ist.

Einwilligungen nach KDG und KUG

Bei Verarbeitungen nach den allgemeinen Vorschriften des KDG ist zunächst eine geeignete Rechtsgrundlage zu bestimmen. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung kommt hierfür in Betracht, ist jedoch nicht in jedem Fall notwendig.

Bei ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Verarbeitungen gelten die besonderen Regelungen des § 55 KDG. Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Einordnung sind bei Bildnisveröffentlichungen das Recht am eigenen Bild und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Eine Einwilligung nach § 22 KUG ist deshalb von einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zu unterscheiden. Ob eine solche Einwilligung nach § 22 KUG benötigt wird oder eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 KUG eingreift, ist anhand der konkreten Veröffentlichung zu beurteilen.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdöR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://www.kdsz.bayern>

Version 1.1 | Stand: 16. Oktober 2026

KDSZ-Medienkompass – Praxisblatt 5

Einwilligungen nach KDG und KUG

Dieses Praxisblatt ergänzt die Praxishilfe des KDSZ Bayern zum Medienprivileg nach § 55 KDG. Es dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt nicht die rechtliche Prüfung des Einzelfalls.